

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kreistag des Landkreises Dahme-
Spreewald sowie zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau
am 26. Mai 2019**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis gemäß § 99 BbgKWahlV für die Europawahl und die Kommunalwahlen (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) kann gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 18 Nr. 1 BbgKWahlV sowie gemäß § 19 EuWO, **vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019** im Volkshaus Wildau, Zimmer 124, Karl – Marx – Straße 36, 15745 Wildau, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
 2. **Montag** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 - Dienstag** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 - Mittwoch** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 - Donnerstag** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 - Freitag** 9.00 - 12.00 Uhr

Der Raum 124 ist über den Fahrstuhl im Volkshaus barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten, überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06. bis 10.05.2019, spätestens bis 24.05.2019, 18 Uhr** bei der Wahlbehörde im Raum 124 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für alle Wahlen bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
5. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

6. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
7. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Stadt Wildau oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Europäischen Parlaments hat kann an dieser Wahl in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises Dahme-Spreewald oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Erteilung von Wahlscheinen

8.1 Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag

- 8.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 8.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 05.05.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10.05.2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

8.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält auf Antrag

- 8.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 8.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 05.05.2019) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 10.05.2019) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

8.3 Wahlscheine für alle Wahlen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich

macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (26.05.2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 8.1.2 Buchstabe a bis c und 8.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (26.05.2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein **für die Wahl zum europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Wahl des Kreistages** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **rosfarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildau, 30.04.2019

Wahlbehörde



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters